

# Feuerwehrreglement Regionale Feuerwehr Eigenamt

## Gemeinden Birr, Birrhard, Lupfig

---

Gültig ab:	1. Januar 2026
Ersetzt Version vom:	31. Dezember 2010
Genehmigungsvermerke:	Genehmigt durch Beschluss des Vorstandes per 30. September 2025.

---

Der Vorstand der Regionalen Feuerwehr Eigenamt erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. c) der Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Feuerwehr Eigenamt, folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck gesetzliche Grundlage

Die Regionale Feuerwehr Eigenamt, nachstehend Feuerwehr genannt, ist auf der Basis eines Gemeindeverbandes mit Satzungen zwischen den Gemeinden Birr, Birrhard und Lupfig, gültig ab 1. Januar 2026 organisiert.

### § 2

Organisation

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören folgende 7 Personen an:

- Kommandant (Präsident)
- Kommandant Stellvertreter
- 5 Mitglieder

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

<sup>3</sup> Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Kommission ist.

## B. Rekrutierung

### § 4

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal zu erfolgen.

### § 5

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

## § 6

Vertrauensarzt

Der Vertrauensarzt wird durch die Feuerwehrkommission bestimmt.

## C. Löscheinrichtungen

### § 7

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. deren Pläne nicht genügen oder fehlen.

### § 8

Kontrolle der Löscheinrichtungen

Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist. Für die Kontrollen ist der zuständige Brunnenmeister verantwortlich.

## D. Ausrüstung

### § 9

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend «AGV» genannt, wobei die Feuerwehrkommission an den Vorstand entsprechende Anträge stellt.

<sup>2</sup> Über die persönlich gefasste Ausrüstung des Angehörigen der Feuerwehr, nachstehend «AdF» genannt, wird eine Kontrolle geführt.

<sup>3</sup> Für selbst verschuldete Schäden an Uniform und Ausrüstungen haftet der betreffende AdF.

<sup>4</sup> Der Materialwart führt über das gesamte vorhandene Material ein Inventar. Eine Kopie der Inventarliste ist jährlich bis spätestens 31. Januar der Finanzverwaltung der Sitzgemeinde abzugeben.

## **E. Alarmwesen**

### **§ 10**

Alarmwesen

<sup>1</sup> Die Kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA) muss Gewähr für ein sicheres Funktionieren bieten.

<sup>2</sup> Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Löschrerveauslösung sind gemäss Feuerwehrrverordnung § 12 Abs. 3 monatlich vorzunehmen.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass die Mannschaft auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmierung zeitnah aufgeboten werden kann. Im Weiteren wird auf das Konzept der Notalarmierung verwiesen.

## **F. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst**

### **§ 11**

Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten auf Grund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

<sup>3</sup> Beförderungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Vorstand genehmigt.

<sup>4</sup> Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Chargenträger werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoakten festgehalten.

### **§ 12**

Übungsdienst

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### **§ 13**

Einsatzdienst

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung des Verbandes verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

<sup>3</sup> Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Vorstand der AGV Bericht zu erstatten

### **§ 14**

Verrechnung

Einsätze werden gemäss Einsatzkostentarif verrechnet.

## **G. Rapport und Kontrollwesen**

### **§ 15**

Kontrollführung

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden erfassen die Feuerwehrdienstpflichtigen und melden pflichtige Neuzuzüger laufend dem Feuerwehrkommando.

<sup>4</sup> Bei wiederholter Widersetzung gegen die Interessen der Feuerwehr entscheidet der Vorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission über den Ausschluss der betreffenden Person aus dem Feuerwehrkorps.

### **§ 16**

Lodur

Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, Kursbesuche usw. werden im System Lodur eingetragen. Es wird kein physisches Dienstbüchlein geführt.

### **§ 17**

Kommandowechsel

Bei einem Kommando- und Chargenwechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierfür ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen.

## H. Versicherung

### § 18

Versicherung

<sup>1</sup> Die AdF sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

<sup>3</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Versicherung des Verbandes gedeckt.

## E. Schlussbestimmungen

### § 19

Inkrafttreten

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt das bisherige Reglement der Regionalen Feuerwehr Eigenamt und tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung der AGV, per 1. Januar 2026 in Kraft.

### Regionale Feuerwehr Eigenamt



Michael Schwaller  
Präsident



Andreas Rohner  
Aktuar

Zustimmung nach § 4 Abs. 2 FwG erteilt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, den **27.03.2026**



Herr André Meier  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Herr Reto Graber  
Bereichsleiter Intervention /  
Kantonaler Feuerwehrinspektor